

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 102.

Samstag den 24. August

1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1281. (3) Nr. 7386/1114.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht: daß der neu errichtete k. k. excindirte Tabak- und Stämpel-Verlag zu Rovigno in Istrien provisorisch im Concurrnz-Wege zu verleihen ist. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleiß-Magazin in Trieste gewiesen, welcher 60 Seemeilen oder 18 $\frac{3}{4}$ Landmeilen von Rovigno entfernt ist. — Demselben sind zur Materialfassung der Unterverlag zu Pisino, dann die Großtraffikanten in Dignano und Parenzo und drei Kleintraffikanten zu Rovigno Villa di Rovigno und in Valle zugewiesen. — Das für diesen excindirten Verlag festgesetzte Procenten-Ausmaß der Verschleiß-Provision beträgt vier Procent vom Tabakverschleiß — ein und ein halbes Procent vom Stämpelpapier-Verschleiß höherer — und zwei ein halbes Procent von den niedrigen Stämpelpapier-Gattungen. — Dagegen hat der excindirte Verleger dem Unterverleger zu Pisino 5 % vom Tabake, 1 $\frac{1}{2}$ % vom Stämpelverschleiß höherer, und 2 $\frac{1}{2}$ % von den niedrigen Stämpelgattungen; an den Großtraffikanten zu Dignano 3 % vom Tabake, 1 $\frac{1}{2}$ % vom Stämpelverschleiß höherer Gattungen bei Contanzahlung, und 1 % bei Creditzustellung, dann 2 $\frac{1}{2}$ % von den niedrigen Stämpelpapiergattungen, endlich an den Großtraffikanten zu Parenzo 1 % vom Tabak- und Stämpelverschleiß zu vergüten — Das im Jahre 1843 bei diesen Verschleißstätten verschlossene Tabakmateriale betrug an Gewicht 47531 Centner, im tariffsmäßigen Werthe von 30,321 fl. 48 $\frac{1}{2}$ kr., der Stämpelverschleiß 23,441 fl. 46 kr., zusammen 53,766 fl. 34 $\frac{1}{2}$ kr. — Der hievon nach obigem Procenten-Ausmaße berechnete Provisionsbezug des excindirten Verlegers, mit Einbeziehung des alla minuta Gewinnes aus dem eigenen Kleinverschleiß, beträgt 2364 fl. 23 $\frac{3}{4}$ kr.

Werden von dieser Einnahme die von ihm aus Eigenem zu tragenden Auslagen auf Entrocknungs-Callo, an Provisionen an die zu erwiesenen Großverschleißer, dann die Frachtkosten, endlich die Verlags-Auslagen für den Gewölb- und Kellerzins, für den Unterhalt des Gehilfen, für die Auf- und Abladung des Materials, für das Schreib- und Einkartirungs-Materiale, dann für die Beleuchtung, in dem annähernd berechneten Gesamtbetrage von 1533 fl. 10 $\frac{1}{4}$ kr. in Abschlag gebracht, so ergibt sich ein jährlicher Ertrag von 831 fl. 13 $\frac{1}{4}$ kr. — Der tariffsmäßige Werth des festgesetzten unangreifbaren Material-Lager-Vorrathes beträgt beim Tabake 3050 fl., beim Stämpelpapier 2100 fl., zusammen 5150 fl. — Die zur Sicherstellung dieses Betrages, im Falle dessen Vorkunft vom Gefälle angesprochen wird, und der übrigen Nebenverbindlichkeiten zu leistende Caution beträgt 550 fl. Die ausführlicheren Daten sind in dem Erträgniß-Ausweise dieses Verlages enthalten, welche bei den Expedienten dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Capo d'Istria in den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden kann. — Die Modalitäten, unter welchen diese Concurrnz-Verhandlung Statt finden wird, und die Bedingungen zur Bewerbung und Verleihung dieses Großverschleißplatzes sind folgende: 1. Der Verschleißplatz wird demjenigen Bewerber zugesprochen werden, welcher sich mit dem mindesten Provisionsausmaße zufrieden stellt. — Zur Grundlage dieser Concurrnz-Verhandlung werden als Ausbot die obig gegenwärtig sittemisirten Verschleiß Procente angenommen. — 2. Der Anbot hat mittelst eines schriftlichen auf dem geschlichen Stämpelpapier auszufertigenden Offertes zu geschehen, dessen wohl zu versiegelnder Umschlag mit folgender Aufschrift versehen seyn muß: — „Offert für den k. k. excindirten Tabak- und Stämpelverlag zu Rovigno.“ — 3. Die übrigen Erfordernisse dieses Offertes sind: a) Die

deutliche Angabe des Vor- und Zunamens, des Charakters, Standes, oder der Beschäftigung, und des Wohnortes des Dfferenten, und des Wohnortes des Dfferenten, dann des Tages und Jahres der Ausstellung des Dfferentes; b) die Bezeichnung des Großverschleißplatzes, um welchen sich der Dfferent bewirbt; c) den Anbot für die Tabak und Stämpel-Verschleiß-Provision nach Procenten, und deutlich mit Buchstaben ausgedrückt; d) die Erklärung: daß er den in dieser Kundmachung, welche mit Datum und Geschäftszahl ausdrücklich zu berufen ist, festgesetzten Bedingungen, so wie auch nach Erlangung des Verschleißbefugnisses, den durch die Verlegers-Instruction und die nachgefolgten oder noch nachfolgenden Verordnungen festgesetzten Bestimmungen für die Groß- und Kleinverschleißer genau nachkommen, und sich der Verfügung seiner vorgesezten Gefälls-Behörden willig fügen wolle; e) die Erklärung: daß er entweder den Material-Credit gegen Leistung der festgesetzten Caution innerhalb der vorgerechneten Frist ansprechen, oder alles Materiale gegen sogleiche Barzahlung beziehen wolle; f) die Beischließung eines Reugeldes in dem Betrage des zehnten Theiles der festgesetzten Caution im Baren, oder die Nachweisung über den Erlag desselben bei einer der drei Cameral-Bezirks-Cassen, zu Triest, Görz und Capo d'Istria, mittelst Beilegung der hierüber empfangenen Cassa-Quittung; endlich g) die Nachweisung der erlangten Großjährigkeit durch den Taufschein oder andere glaubwürdige Documente und über die tadellose sittliche Aufführung durch ein obrigkeitliches Zeugniß. — 4. Die nach diesen Erfordernissen ausgefertigten Dfferente müssen längstens bis zum 12. September 1844 um 12 Uhr Vormittags bei dem k. k. Hofrathe und Vorsteher dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung in dem Amtsgebäude derselben, Contrada del Lazzaretto vecchio Nr. 1029 im zweiten Stocke, eingereicht werden. — 5. Auf Dfferente, welchen die obaufgezählten Erfordernisse mangeln, insbesondere welche kein bestimmtes Anbot, sondern bloß die Berufung auf die Dfferente anderer Bewerber enthalten; darn auf jene, in denen außer den in diese Kundmachung aufgenommenen Bedingungen noch andere darin nicht enthaltene Nebenbedingungen, unter andern Anbote zu Pensions- oder Provisions-Zurücklassungen gestellt werden; endlich auf Dfferente,

welche nicht bis zu dem festgesetzten Tage und Stunde einlangen, wird keine Rücksicht genommen, so wie auch keine nachträglichen Dfferente mehr angenommen werden. — 6. Von der Concurrenz sind alle jene Personen ausgeschlossen, welche die Gesetze zur Abschließung von Verträgen überhaupt für unfähig erklären; oder welche wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden sind; dann jene, gegen welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Übertretung ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, oder die bloß wegen Mangel an rechtlichen Beweisen losgesprochen worden sind; endlich jene, welchen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt in dem Standorte der Verschleiß-Stätte nicht gestatten. — Wenn ein derlei Hinderniß erst nach Abschließung des Vertrages entdeckt wird, so kann derselbe sogleich von der Gefälls-Behörde aufgehoben werden. — 7. Die Eröffnung der Dfferente wird von dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung vorgenommen werden. Ueber die Annahme derselben und über die Verleihung dieser Großverschleißplätze an den als Mindestbietenden verbliebenen Ersther entscheidet diese Cameral-Gefällen-Verwaltung. Sollten zwei oder mehrere Dfferente den gleichen mindesten Anbot enthalten, so wird zu Gunsten desjenigen Mindestbietenden entschieden, der sich erklärt, das Tabak- oder Stämpelpapier-Materiale, oder beides gegen sogleiche bare Bezahlung beziehen zu wollen. Lauten aber die Dfferente auch in dieser Hinsicht gleich, so behält sich die Cameral-Gefällen-Verwaltung die Entscheidung vor. — 8. Jedes Dfferent ist für den Dfferenten sogleich — für die Gefälls-Behörde jedoch dem Ersther gegenüber erst von dem Zeitpunkte der ihm erklärten Annahme desselben rechtsverbindlich. — 9. Das erlegte Reugeld wird bloß von dem Ersther zurückbehalten. Jenes der übrigen Bewerber wird denselben nach geschlossener Concurrenzverhandlung alsdann zurückgestellt, so bald sie sich um dessen Erfolgslaffung bei derjenigen Behörde oder Cassa melden, wo sie selbst erlegt haben. Zu diesem Behufe werden dieselben sogleich nach geschlossener Concurrenzverhandlung von dem Resultate verständigt werden. — 10. Dem Ersther wird das Reugeld über sein Ansuchen erst dann ausgefolgt werden, wenn er für den Fall, als er einen Credit anspricht, die zur Sicherstellung desselben festgesetzte Caution

längstens binnen sechs Wochen, von dem Zeitpunkte der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offerts an gerechnet, in der vorgeschriebenen Art gehörig geleistet, — oder, wenn er sich zur Barzahlung des Materials erklärt, wenn er längstens binnen vier Wochen, vom obenerwähnten Zeitpunkte angefangen, den vorgeschriebenen, stets am Lager zu haltenden Material Borrath gegen sogleiche Barzahlung gefast haben wird. — 11. Die Caution kann entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Verleger festgesetzten Werthbestimmung — oder mittelst einer von der k. k. k. K. K. Kammerprocuratur geprüften, von der Gefälls- Behörde als annehmbar erkannten, pragmatikalische Sicherheit gewährenden Hypothekar- Urkunde sicher gestellt werden. — Für den Fall des baren Erlages kann die Caution auf Verlangen des Cautionleistenden bei dem k. k. Staatsschulden- Tilgungsfonde verzinslich angelegt werden. — 12. Nebst dieser Caution hat der Ersteher über den ihm von dem Gefälle geborgten Betrag, noch eine für das Tabak- und Stempel- Materiale abgefordert zu verfassende Schuldverschreibung auszustellen, und selbe der vorgesezten Bezirks- Behörde zu übergeben, von welcher er über die Form, in welcher diese Urkunde abzufassen seyn wird, die Weisung einzuholen hat. — 13. Erst dann, wenn der Ersteher der ihm nach den Punkten 10 und 11 obliegenden Verbindlichkeit, zur Cautionleistung oder als Contantzahler der Materialfassung binnen der vorgeschriebenen Zeit gehörig nachkommen und sich ausgewiesen haben wird, daß er ein zum Verschleiß geeignetes, mit den nöthigen Einrichtungstücken und Requisiten zum regelmäßigen Geschäftsbetriebe versehenes Locale, mit dessen Beschaffenheit und Standorte die vorgesezte Cameral- Bezirks- Verwaltung einverstanden seyn muß, in Bereitschaft habe, wird ihm das Verschleißbefugniß ertheilt, und er in das Verschleißgeschäft durch ein von der Bezirks- Behörde zu bestimmendes Organ förmlich eingeführt werden. Will jedoch derjenige Ersteher, welcher einen Credit anspricht, den Verleger früher antreten, bevor er noch seine Caution vollständig in Ordnung gebracht hat, so kann ihm dieß nur unter der Bedingung gestattet werden, wenn er, gleichwie der Contantzahler, den festgesetzten Material- Lager- Borrath noch vor Verlaufe des zur Leistung der Caution bestimmten Termines gegen sogleiche Bezahlung faßt. — 14. Von Seite des Aeraars wird für die Fortdauer des in dem Erträgnisausweise ausgemittelten

Reinertrages in gleicher Höhe keine Gewähr geleistet. Der Ersteher kann daher bei einer sich etwa in der Folge ergebenden Verschleißverminderung weder eine — wie immer Namen habende Entschädigung oder Provisions- Erhöhung ansprechen. Demselben steht jedoch frei, von dem übernommenen Verschleißgeschäfte nach vorläufiger dreimonatlicher Aufkündigung zurückzutreten. Dieselbe Aufkündigungszeit behält sich auch die Gefälls- Behörde für den Fall vor, daß nicht Umstände eintreten, wegen deren der Ersteher von der Verschleißführung früher entfernt werden kann. — 15. Sollte für einen der dem excindirten Verleger zu Rovigno zur Material- Fassung zugewiesener Großverschleißplätze, entweder bei der gegenwärtigen Concurrenz- Verhandlung oder in der Folge ein geringeres Procenten- Ausmaß, als jenes, welches mit der gegenwärtigen Concurrenz- Ausschreibung festgesetzt wird, erzielt werden, so hat der Ersteher den Differenz- Betrag, rücksichtlich Ueberneuß, auf die entfallende Verschleißhöhe dem Gefälle monatlich rückzuvergüten. Triest am 19. Juli 1844.

3. 1306. (3) ad Nr. 287.

N a c h r i c h t.

Von dem k. k. Hofrath Edlen von Krämer ist die dritte Folge der nachträglichen Verordnungen und Erläuterungen des Stempel- und Lageses vom Jahre 1840, nebst einem Hauptindex über alle bisher in dieser Richtung erlassenen Verordnungen im Drucke erschienen. Da dieser Behelf die Auffassung und Anwendung des erwähnten Gesetzes wesentlich befördert, und der Hauptindex das Auffinden erleichtert, so wird das Erscheinen dieses Werkes mit dem Beitragen zur Kenntniß gebracht, daß dasselbe bei dem k. k. Cameral- Gefälls- Verwaltungs- Deconomate, und bei den Deconomaten der k. k. Cameralbezirksbehörden in Steyermark und Fährten, und zwar um den Preis von 1 fl. 20 kr. C. M. für das gehesetzte und broschirte Exemplar, zu haben ist. Graz am 31. Juli 1844

3. 1307. (3)

P a c h t - L i c i t a t i o n

der Mauth- und Standaelds- Gefälle in der Kreisstadt Gilti.

Ueber herabgelagerte hohe Gubernial- Bewilligung vom 27. Juli d. J. 3 11,880, werden das Mauthgefälle der k. k. Kreisstadt Gilti von allen 3 Stadtlinten, dann das Standgeld

von Wochen- und Jahrmärkten für die Dauer der Militärsjahre 1845, 1846 und 1847, somit vom 1. November 1844 bis Ende October 1847, im Versteigerungswege verpachtet, und diese Versteigerung am Montag den 16. September d. J. für das Mauthgefäll Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und für das Standgeld Nachmittag von 3 bis 6 Uhr im Rathsale dieses Magistrates vorgenommen werden.

Zum Ausrufspreis wird der bisherige Pachtshilling, und zwar, für das Mauthgefäll mit 10,056 fl. G. M., für das Standgeld aber mit 350 fl. G. M. angenommen, und werden bei der Versteigerung sowohl mündliche Anbote, als schriftliche Offerte unter Erlaß des 10% Badiums vom Ausrufspreise angenommen werden.

Der Erstlicher ist verbunden, zur Sicherstellung des Pachtshillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl entweder in dem sechsten, oder dem vierten Theile des einjährigen Pachtbetrages zu bestehen hat, und muß im ersten Falle der Pachtshilling monatlich vorhinem, im letztern Falle aber nach Ablauf eines jeden Monats abgeführt werden.

Die Caution kann aber mit barem Gelde, oder mit Staatspapieren nach dem letztbekannten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Dem Pächter wird in den beiden Mauthhäusern der Grazer und Laibacher Linie die ebenerwähnte Wohnung unentgeltlich zur Benützung überlassen; dagegen hat er von der Wohnung im ersten Stockwerke des Mauthhauses der Grazer Linie einen jährlichen Mietzins von 72 fl. G. M. zu bezahlen.

Die ausführlichen Licitationsbedingungen können täglich während den Amtsstunden bei diesem Magistrat eingesehen, und werden am Tage der Versteigerung insbesondere vorgetragen werden.

Magistrat Cillt am 13. August 1844.

Z. 1298. (3) Nr. 2730.

Erliebte Gemeindediene Stelle.

In der Hauptgemeinde Bigoun des Bezirkes Radmannsdorf, ist die Stelle des Gemeindedieners, mit der Jahrlöhnung pr. 80 fl. aus der Bezirkscaffe, zu besetzen. — Bewerber um diesen Posten, die lesen und schreiben können, sonst auch so verständig sind und stark sind, dann ein tadelloser sittliches Verhalten nachzuweisen haben, mögen sich bis 10. September d. J. an das gefertigte Commissariat verwenden, und wo möglich auch persönlich vorstellen. — K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf am 10. August 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1278 (2)

Nr. 459.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit kund gemacht:

Es sey in der Executionssache des Herrn Bart Mali von Neumarkt, gegen Anton und Maria Scheprun von Unterduplach, puncto aus dem w. ä. Vergleich vom 13. Juni 1813 schuldiger 185 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der in Unterduplach gelegenen, dem Anton und der Maria Scheprun gehörigen, der Kirchengast St. Veit und Martin zu Unterduplach sub Urb. Nr. 4 dienstbaren, gerichtlich auf 117 fl. 40 kr. geschätzten Kasse sammt An- und Zugehör gewilliget, und deren Vornahme auf den 12. September, 14. October und 14. November 1844, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen und Abschriften davon behoben werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 5. Juni 1844.

Z. 1279. (2)

Nr. 538.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird kund gemacht: Es sey in der Executionssache des Gregor Kofchnik von Neumarkt gegen Bartl Mjglitsch von St. Anna, puncto aus dem w. ä. Vergleich vom 30. Jänner 1841 schuldiger 164 fl. 41 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, in St. Anna sub Conser. Nr. 8 gelegenen, dem Executen Bartl Mjglitsch gehörigen, der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 310 dienstbaren, auf 1592 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör gewilliget, und deren Vornahme auf den 16. September, den 16. October und 16. November 1844, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 6. Juli 1844.

Z. 1237. (3)

Nr. 2199.

E d i c t.

Jene, die auf den Nachlaß des im Dorfe Krobach mit Rücklassung eines Testaments verstorbenen h. u. u. Händlers Franz Prelemit, aus was immer für einem Grunde einen Nachbanspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des § 814 v. G. B. hieramts bei der auf den 30. August d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidationstagfahrt zu melden.

Bezirksgericht Neumarkt den 27. Juli 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1268. (2) Nr. 767.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Nassensuß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Belle, als Bevollmächtigten des Herrn Gustav Edlen v. Neupauer-Fürberg, die Reassumirung der, mit Bescheide ddo. 11. September 1840, 3. 1044, bewilligte, und zu Folge gerichtlichem Vergleich ddo. 10. October 1840, 3. 1173, sistirte executive Feilbietung der, dem Johann Mayer gehörigen, der Herrschaft Nassensuß sub Rectf. Nr. 60, Urb. Nr. 538 dienßbaren, gerichtlich auf 545 fl. geschätzten Hofstatt in Nassensuß, wegen aus dem mit hoher Appellations-Verordnung vom 6. December 1839, 3. 1236, bestätigten Urtheile ddo. 25. April 1839, 3. 327, dem Herrn Gustav Edlen v. Neubauer-Fürberg schuldigen 152 fl. nebst 5 % Zinsen und Gerichtskosten bewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Tagsetzungen, und zwar auf den 30. Juli, 30. August und 30. September d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, worunter die Verpflichtung für jeden Licitanten zum Erlage des 10 % Vadiums, können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

K. k. Bezirksgericht Nassensuß am 24. April 1844.

U n m e r k u n g: Bei der ersten Feilbietungstagsetzung am 30. Juli d. J. hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

K. k. Bezirksgericht Nassensuß am 31. Juli 1844.

3. 1291. (2) Nr. 2932.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Jacob Wonatsch von Geuscheg, in die executive Feilbietung der, dem Barthelma Krainz von Topoll gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. dienßbaren, auf 694 fl. 48 kr. geschätzten Drittelhube, wegen schuldigen 17 fl. 58 kr. c. s. c. bewilliget, und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 18. September, auf den 18. October und auf den 23. November l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Topoll mit dem Beisage bestimmt, daß diese Drittelhube nur bei der dritten Feilbietungstagsetzung unter der Schätzung hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können täglich hierorts eingesehen werden.
Bezirksgericht Haasberg am 15. Juli 1844.

3. 1287. (2) Nr. 2021.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfetten zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Hrn. Vincenz Dietrich'schen Erben, durch Hrn. Dr. Wurzbach, in die executive Feilbietung der dem Johann Koroschitz gehörigen, gerichtlich auf 300 fl. geschätzten, in Duorje

(3. Intell.-Blatt Nr. 102 d. 24. August 1844.)

gelegenen, dem Gute Stermoll sub Urb. Nr. 25 dienßbaren $\frac{1}{2}$ Hube, wegen aus dem Urtheile ddo. 24. August 1843, 3. 1590, schuldigen 227 fl. 22 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme die drei Tagsetzungen auf den 26. September, auf den 25. October und auf den 27. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß dieselbe bei der dritten Feilbietung um jeden Meißbot, allenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Michelfetten zu Krainburg am 31. Juli 1844.

3. 1285. (2) Nr. 2727.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Leonhard Eisenjopf von Zwischlern, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Köstner gehörigen, in Zwischlern sub G. Nr. 5 und Rectf. Nr. 336 und 466 gelegenen $\frac{1}{2}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und der in Pfändung gezogenen Feldfrüchte gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 3. September, 3. October und 2. November 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität und Fahrnisse erst bei der dritten Tagfahrt unter dem erhobenen Schätzungswerte pr. 350 fl. werden hintangegeben werden.

Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 21. August 1844.

3. 1252. (3) Nr. 2124.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 12. Juli l. J. zu Goldenfeld verstorbenen Barth. Podbeuscheg, gewesenen Wirtthen und Hausbesizers, aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche bei der auf den 30. August l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Convocationstagsetzung sogleich darzutun und geltend zu machen, als widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben hätten.

K. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 16. Juli 1844.

3. 1238. (3) Nr. 2114.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Michael Novak'schen intabulirten Gläubiger und des Executionsführers Hrn. Ignaz Jentschitsch, der in dem Edicte vom 30. Mai d. J. zur executiven Versteigerung der gesammten Michael Novak'schen, vulgo Mischnik'schen Realitäten auf den 5. August

d. J. 6 Monate erste Termin auf den festgesetzten zweiten Termin, also auf den 9. und 10. September d. J. übertragen, und der dritte Termin auf den 15. November d. J., Vormittag um 9 Uhr im Orte Reifniz mit dem Beisage bestimmt worden, daß am 9. September d. J. alle der Herrschaft Reifniz zinsbaren Realitäten, so wie solche zu dem Urb. Fol. 90 dazu erkauft worden sind, einzeln in loco Reifniz, und am 10. September die der Pfarrhofs Gült Reifniz zinsbaren Ueberlandgründe, Bukovja genannt, in 12 Stücken im Orte Bukovja um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth ausgerufen, und alle diese Grundstücke nur bei der dritten Versteigerungstagung unter dem Schätzungswerthe dahin gegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können hieramts in den Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifniz den 27. Juli 1844.

Z. 1270. (3)

Nr. 2152.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Carl Martini von Neustadt, Ludwig Mark'schen Concursmasse-Verwalters, die executive Feilbietung der, dem Martin Kuzhiniz von Schelesnig Nr. 10 gehörigen, gerichtlich auf 209 fl. geschätzten, der Herrschaft Wörlina dienstbaren Pfandrealityten, nämlich:

a. Der zu Schelesnig sub Consc. Nr. 10 gelegenen 10 kr. $3\frac{1}{2}$ dl. Kaufrechtshube sub Rectf. Nr. 35 $\frac{2}{3}$ und 36 $\frac{2}{3}$, und

b. der in Repiza gelegenen 2 Ueberlandsweingärten sub Curr. Nr. 1340 und 1314 mit einem gemauerten Keller, wegen schuldiger 56 fl. 8 kr. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen hiezu 3 Tagungen, als: auf den 2. September, 3. October und 4. November d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hubealität zu Schelesnig mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Pfandrealityten unter dem Schätzungswerthe nur bei der dritten Feilbietungstagung würden hintangegeben werden, und daß jeder Vicitant vorgemachtem Anbote 25 fl. als Vadium zu Händen des Vicitationscommissars zu erlegen habe.

Die übrigen Vicitationsbedingungen, dann der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 2. August 1844.

Z. 1284. (3)

Nr. 2650.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der großjährigen erbserklärten Erben nach Johann Seemann von Gottschee, in die freiwillige Veräußerung der Verlagsrealityten, bestehend: 1. In dem in der Stadt Gottschee gelegenen Hause Nr. 49, einem dazu gehörigen Garten, Flußinsel und 2 Waldantheilen, geschätzt auf 3000 fl. — 2. Dem sub Nr. 52 gelegenen, der Stadt Gottschee zinsbaren Hause, geschätzt auf 900 fl. — 3. Dem der Pfarrhofs Gült Gottschee zinsbaren Meierhose, sammt dazu gehörigem Garten, Getreideschuppen, Stadel

und Harfen, geschätzt auf 1500 fl., 5 Bodenacker um 175 fl., 1 Bodenacker bei St. Joseph, sammt Garten, geschätzt um 70 fl., 2 Türkontroiantheile um 12 fl., 1 Moßantheil um 40 fl., 1 Moßantheil um 40 fl. und 3 Streuantheile bei Corporis Christi, um 24 fl., gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrt auf den 29. August 1844 um 9 Uhr Vormittags, und allenfalls den folgenden Tag in loco der Realitäten mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten bei dieser Tagfahrt nicht unter dem erhobenen obangeführten Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Hievon werden Kauflustige mit dem Beisage verständiget, daß der Grundbuchsextract, Inventurs-Protocoll und die billigen Feilbietungsbedingungen hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 8. August 1844.

Z. 1280. (3)

Nr. 1057.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Savenstein wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Barbo von Ratschach, als Cessionär des Martin Martintschitsch, in die executive Feilbietung der, dem Andreas Suppan von Kaal gehörigen, der Herrschaft Massenfuß sub Rectf. Nr. 156 $\frac{1}{2}$ dienstbaren, gerichtlich auf 173 fl. 30 kr. bewertheten Halbhuben, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 24. October 1840 und der Cession vom 11. Juni 1841 schuldigen 133 fl. 11 kr. gewilliget, und seyen die Tagfahrten hiezu auf den 31. Juli, 31. August und 30. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität zu Kaal mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Hube nur bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, die Schätzung und die Vicitationsbedingungen erliegen hieramts zur beliebigen Einsicht.

Anmerkung: Am 31. Juli d. J. ist bei der ersten Feilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen.

k. k. Bezirksgericht Savenstein am 5. August 1844.

Z. 1309. (2)

Nachricht.

Ich zeige dem Hochgeehrten Publicum hiemit ergebenst an, daß ich meine Glashandlung vom St. Jacobs-Platz auf den alten Markt Nr. 23 übertragen, und dieselbe mit neuen Vorräthen zu den billigsten Preisen assortirt habe.

Indem ich für das mir bisher geschenkte Zutrauen herzlichst danke, empfehle ich mich für Lusterreparationen etc. den Hochwürdigem geistlichen

Herrn Kirchenvorstehern 2c. 2c. zu fernern geneigten Zuspruche. Auch sind stündlich gefüllte Glaslampen für die Beleuchtung um billige Preise zu haben.

Daselbst wird auch ein Lehrling aufgenommen.

Felix Waidinger,
Glasermeister und Glashändler.

3. 1302. (2)

Ein Real = Drechsler = Gewerbe, sammt Markthütte ist nebst Werkzeug, vorräthigem Warenlager und Arbeitsholz

zu Graz in Steyermark entweder zu verkaufen oder zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe Ernest Winter in Graz, Mariabilfergasse Nr. 508, im 1. Stock.

3. 1292. (3)

In Tomazhou,

Bezirk Umgebung Laibach, ist eine gemauerte Kasse, bestehend aus einem Stall, einer Schmiede = Werkstatt, einem Magazin und 1 gewölbten Keller, nebst 3 Zimmern, 1 Küche, 2 Obst- und Gemüsegärten stündlich zu verkaufen. Näheres erfährt man in Tomazhou Haus = 32 beim Hauseigentümer Georg Schummi.

3. 1294. (2)

Anzeige

einer neu eröffneten Tuch- und Schnittwarenhandlung in Laibach.

Der Gefertigte gibt sich die Ehre hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß er mit 1. d. M. seine Tuch- und Schnittwarenhandlung am Hauptplaz Nr. 9 im Stroy'schen Hause eröffnet habe.

Bei dieser Veranlassung empfehle ich zugleich mein wohl assortirtes ganz frisches Lager in allen Manufacturwaren einem recht zahlreichen Zuspruche.

Laibach den 15. August 1844.

J. Pleiweiss.

3. 1196. (3)



Die höchst interessanten See- und Landreisen

des
Capitän Basil Hall,

nach dem Englischen bearbeitet

von
Dr. C. M. Winterling.

2 Bde. 8. Berlin 1836. brosch., stark 3 fl. um 1 fl. C. M.

Zu haben bei **J. GIONTINI** in Laibach.

In der

Landschafts = Apotheke „zu Maria Hilf“**des J. Ritzinger,**

sind die verzeichneten Artikel zu bekommen.

Conservation = Haarpomade, welche sich schon durch mehrere Jahre als ein den Haarwuchs sehr beförderndes und das Ausfallen der Haare schnell hemmendes Mittel bewährt, die Haare zugleich dunkler färbt, und durch diese kräftigen Wirkungen auch fortwährend einen größeren Absatz findet.

Gebrauch: der Haarboden wird mit einem naß gemachten wollenen Lappen etwas angerieben, dann 2 mal täglich erbsengroß die Pomade mit dem Finger eingerieben; im 2. Monate täglich einmal, jedoch ist der seltenere Gebrauch zu empfehlen. Sind noch Haarwurzeln vorhanden, so sind gewiß die Haare im dritten Monate sichtbar.

Echtes Eau de Cologne, und neue billigere Erzeugnisse von guter Qualität.

Bredfelderwasser. **Rothe Carmin = und Fernambuk = tinte** von sehr schöner Farbe. — **Chemische Merktinte**, zur Bezeichnung der Wäsche. — **Sehr schwarze gewöhnliche Tinte**.

Echte Cocos = Nussöl = Sodaseife.

Conservation = Seifenpomade, als Gesicht = u. Hand = seife zu empfehlen, da sie den Teint zart und weiß erhält. — **Feinste Mandelseife**. **Charitas** vorzüglichste Rasirseife.

Mineralische Pasta, auf Abziehriemen aufzutragen, wodurch Rasirmesser die feinste Schneide erhalten.

Chlorblätter und Pot-pouri.

Puzpulver für Messing und Stahl.

Brausepulver zur Erzeugung eines stark muffirenden Sauerbrunnens.

Mundwasser, um das Zahnfleisch zu stärken, die Zähne vor Fäulniß zu bewahren, und im Munde sogleich einen wohlriechenden Athem zu erzeugen.

Dr. Schmidt's Zahntinctur u. Württhischer Zahnfitt. **Berliner hochrothes Zahnpulver** und **zahnfleischstärkendes Kräuter = Pulver**.